



GESCHÄFTSORDNUNG DES SÜDTIROLER MONITORINGAUSSCHUSSES FÜR DIE RECHTE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

1 Allgemeines

Der Südtiroler Monitoringausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung ist durch die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Artikel 31 des Landesgesetzes vom 14. Juli 2015 nr. 7 geregelt.

a) Wir sind der Südtiroler Monitoringausschuss.

Wir nennen uns kurz auch MA.

Wir sind unabhängig und weisungsfrei.

Die Gleichstellungsrätin oder ihr/ihre Vertreter/in hat den Vorsitz.

Wir bestehen aus folgenden 7 Mitgliedern:

- 5 Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen
- 1 Experte aus den Bereichen Behinderungen und Inklusion .
- 1 Experte für Chancen – Gleichheit

Alle diese Mitglieder sind Hauptvertreter.

- Weitere, bei Bedarf, vom Ausschuss gewählte Mitglieder

Die Selbstvertreter und Selbstvertreterinnen haben verschiedene Behinderungen, das sind:

- Bewegungseinschränkung
- Sinnesbehinderung Hören



- Sinnesbehinderung Sehen
- Lernschwierigkeit/intellektuelle Beeinträchtigung
- Psychische Erkrankung

- b) Wir versuchen aufeinander Rücksicht zu nehmen und uns schriftlich und mündlich leicht verständlich auszudrücken.
- c) Alle Schreiben und die gesamte Organisation macht die Servicestelle bzw. das Büro der Gleichstellungsraetin.

2 Aufgaben des Monitoringausschusses

Die Aufgabe vom MA ist es zu schauen, ob in Südtirol die UN-Konvention eingehalten wird. Deshalb beschäftigt sich der Monitoringausschuss mit vielen Themen.

- a) Wir halten interne und öffentliche Sitzungen ab.
- b) Wir geben Stellungnahmen vor allem zu Landes-Gesetzen, Bestimmungen, Beschlüssen, Anträgen und anderen Gesetzesinitiativen ab, die die UN-Konvention betreffen.
- c) Der MA bestimmt selbst, über welche Themen er spricht. Dies betrifft die internen Sitzungen und die öffentlichen Sitzungen.
- d) Wir beraten und begleiten wichtige Projekte und die Entstehung von Gesetzen. Diese Aufgabe können auch ein oder mehrere Mitglieder des Ausschusses übernehmen.
- e) Wir zeigen Probleme und Mängel bei der Umsetzung der UN-Konvention in Südtirol auf und machen Vorschläge für Änderungen und Verbesserungen.
Das überwachen wir auch.



- f) Wir überwachen, ob Gesetze eingehalten werden. Diese Aufgabe können auch ein oder mehrere Mitglieder des Ausschusses übernehmen.
- g) Der MA holt erforderliche Daten und Informationen ein.
- h) Der MA holt Gutachten ein und gibt Stellungnahmen zu Gesetzen ab.
- i) Wir können jederzeit unabhängige Berichte und Empfehlungen erstellen.
- j) Der MA informiert die Bevölkerung ob die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Südtirol eingehalten werden.
- k) Der MA führt Tagungen durch

3 Vorsitzende

Die Vorsitzenden laden zu den Sitzungen ein.

Sie leiten die Sitzungen.

Sie vertreten den MA nach außen.

Sie sind für die Dokumentation verantwortlich.

Sie sind verantwortlich, dass alles verständlich aufgeschrieben wird.

4 Sitzungen

- a) Mindestens 4x im Jahr machen wir interne Sitzungen.

Die Einladungen zu diesen bekommen die Mitglieder.

- b) Wir schicken die Einladung zu den internen Sitzungen mindestens 14 Tage vorher aus.

Wir geben die Tages-Ordnung und die notwendigen Unterlagen zur Vorbereitung vor der Sitzung bekannt.

- c) Jedes Mitglied des MA kann Tages-Ordnungs-Punkte mindestens 3 Wochen vor der Sitzung bei der Servicestelle Gleichstellungsraetin einbringen.



- d) Wenn wir es beschließen, laden die Vorsitzenden andere Personen zu den internen Sitzungen ein.
- e) Wir müssen über Daten und Informationen von Personen, über die wir sprechen oder schreiben, schweigen.
- f) Mindestens 1x im Jahr machen wir außerdem eine öffentliche Sitzung für die gesamte Bevölkerung in Südtirol.

Über diese Sitzungen müssen wir die Bevölkerung vorher informieren.

5 Protokoll/Dokumentation

- a) Wir machen über jede Sitzung ein Protokoll.
- b) Im Protokoll muss stehen:
 - Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - Name der anwesenden und nicht-anwesenden Mitglieder
 - Feststellung der Beschluss-Fähigkeit
 - Tages-Ordnung
 - Ergebnis der Besprechungen und Beschlüsse
- c) Alle Mitglieder bekommen die Niederschrift übermittelt.
- d) Jegliche Mitteilung und Dokumentation, die wird in einer Landessprache verfasst.

6 Beschlüsse

- a) Wir fassen unsere Beschlüsse mit einfacher Stimmen-Mehrheit.
Im Falle von Stimmen-Gleichheit, entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Wenn wir es nicht anders vereinbart haben, machen wir die Abstimmung über Handzeichen. Bei Bedarf können die Vorsitzenden einen Beschluss mit digitalem Umlaufverfahren einholen.



- b) Wir können etwas beschließen, wenn zumindest die Hälfte von uns Mitgliedern anwesend ist. Ist nicht die Hälfte anwesend, so ist der Ausschuss stimmberechtigt, wenn wir eine Wartezeit von 15 Minuten einhalten.

Wörterbuch:

Antrag:

Es handelt sich um einen Vorschlag, der von Personen oder Organen gemacht wird um einen Beschluss zu einem gewissen Thema zu bewirken oder eine Meinung darüber zu äußern.

Beschluss:

Es handelt sich um eine Entscheidung, die von einem öffentlichen Organ getroffen und in einem Dokument schriftlich festgehalten wird.

Beschluss-Fähigkeit:

Wir stellen fest, ob wir genug Mitglieder sind, um etwas beschließen zu können.

Bestimmung:

Es handelt sich um eine Maßnahme, die von öffentlichen Organen getroffen wird, um gewisse Tätigkeitsbereiche zu regeln.

Chancen - Gleichheit:

Alle Menschen sollen die gleichen Möglichkeiten haben.



Zum Beispiel: eine Schule zu besuchen, eine Arbeit zu finden, eine Wohnung zu finden. Niemand darf benachteiligt werden.

Geschäftsordnung:

Wir verpflichten uns, Spielregeln einzuhalten und nach einer bestimmten Form zu arbeiten.

Gesetzesinitiative:

Vorschlag für ein Gesetz.

Inklusion:

Inklusion bedeutet:

In der Gesellschaft soll jeder Mensch seinen Platz haben.

Jeder Mensch ist in der Gesellschaft willkommen.

Jeder Mensch wird wertgeschätzt.

Landesgesetze :

Es handelt sich um Gesetze, die die Autonome Provinz Bozen erlassen kann.

Die italienische Verfassung und das Autonomiestatut der Region Trentino – Südtirol bestimmen, in welchen Bereichen die Autonome Provinz Bozen selbständig Gesetze erlassen kann.

Es gibt auch Bereiche in denen die Autonome Provinz Bozen zwar Gesetze erlassen kann, aber dabei bestimmte Vorgaben des Staates einhalten muss.

Monitoring-Ausschuss:

Wir sind eine Gruppe von Experten und Expertinnen.

Wir achten darauf, dass die UN-Konvention umgesetzt wird.

Servicestelle Gleichstellungsraetin:

das Büro, in dem die Vorsitzende mit ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen arbeitet.



Gleichstellungsraetin
Consigliera di parità
Consulènta por l'avalianza dles oportunités



Monitoringausschuss
Osservatorio provinciale

Tagesordnung:

Bei jeder Sitzung wird vorher festgelegt, welche Themen besprochen werden.

Umlauf:

Alle Mitglieder sollen eine Information erhalten oder schnell etwas beschließen.

Wenn wir keine Sitzung haben telefonieren wir deshalb oder schreiben eine E-Mail.

Weisungsfrei:

Niemand darf uns sagen, was wir tun müssen.

Wissenschaft und Lehre:

Experten und Expertinnen in einem bestimmten Gebiet, die an der Universität arbeiten.

Sie forschen dort und geben ihr Wissen an Studierende weiter.